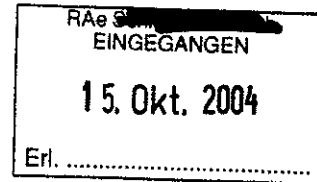
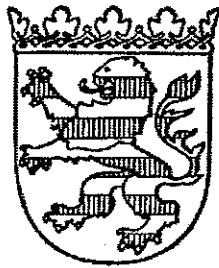


Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen:
2/3 O 533/04



Beschluss

In Sachen

[redacted], vertreten durch
ihren Geschäftsführer [redacted] ebenda,
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt [redacted], München

gegen

[redacted]
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin [redacted]
[redacted], diese vertreten durch den Geschäftsführer [redacted]

- Antragsgegnerin -

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift
beigefügten Antrag vom 06.10.2004, vom 07.10.2004 und vom 11.10.2004, bei
Gericht eingegangen am 07.10.2004, 07.10.2004 und 11.10.2004, nebst 12 Anlagen

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Scharfl,
Richterin am Landgericht Butscher und
Richter am Landgericht Reuhl
am 12.10.2004 beschlossen:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis € 250.000,--, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollstrecken am Geschäftsführer ihrer Komplementärin, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,
 - a. im selben oder darauf folgenden Monat nach dem Erscheinen von Originalausgaben der von ihr verlegten preisgebundenen Bücher Ausgaben, die sich nur im Fehlen oder Vorhandensein eines Schutzumschlags und einer Vertauschung der Motive der Vorder- und Rückseite des Einbandes unterscheiden, bei einem Preisunterschied von mehr als 40 % außerhalb von Buchclubs oder Buchgemeinschaften, die ihren Mitgliedern eine Mindestabnahmeverpflichtung auferlegen, an Letztabnehmer zu vertreiben oder vertreiben zu lassen,
 - b. insbesondere die Sonderausgabe [REDACTED] von [REDACTED] über den [REDACTED] zum Preis von € 14,95 an Letztabnehmer zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.
- II. Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragstellerin zu ¼ und der Antragsgegnerin zu ¾ auferlegt.
- III. Der Streitwert wird auf € 100.000,-- festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BuchPrG, 3, 32, 92 I, 269 III, 890, 935 ff. ZPO.

Dahinstehen kann hier angesichts der gestellten Anträge, ob der Vertrieb der beiden Bücher „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ einen Fall des so genannten „zweigleisigen Vertriebs“ oder des „Parallelvertriebs“ darstellt. Jedenfalls ist der Unterschied allein hinsichtlich des Einbands (hier: Vertauschen der Türkeibilder von Vor- und Rückseite, gesonderter Schutzumschlag der teureren Originalausgabe) bei der sonst gegebenen Identität nachrangig. Insofern wäre auch im Falle des Parallelvertriebs weitgehend ähnlicher Bücher ein Preisunterschied von mehr als 40 % gemäß § 5 V BuchPrG sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen (vgl.

Franzen/Wallenfels/Russ, Preisbindungsgesetz, § 5, Rn. 21). Im konkreten Fall lag der Preisunterschied aber bei mehr als 60 %. Von Büchern, die so unterschiedlich ausgestattet sind, dass sie gar als verschiedene Bücher anzusehen wären und bei denen ohne Einschränkung unterschiedliche Preise hätten festgesetzt werden können, war hingegen nicht auszugehen. Hierfür reichten die geringen Unterschiede nicht aus.

Dr.Schartl

Butscher

Reuhl